

103. 1. Ist die Klage des Kindes gegen die Mutter auf Feststellung der Unehelichkeit eine Personstandsklage im Sinne des § 640 B.P.O.? Ist es für die Beurteilung der Frage von Bedeutung, ob Unehelichkeit in Folge außerehelicher Geburt oder Abstammung aus nichtiger Ehe geltend gemacht wird?

2. Ist die Klage als Feststellungsklage im Sinne des § 256 ZPO. zulässig?

IV. Zivilsenat. Ur. v. 4. Juli 1921 i. S. D. (Rl.) w. L. (Wekl.) u. M. (Nebeninterv.). IV 181/21.

I. Landgericht Jena. — II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger hat gegen seine Mutter Klage auf Feststellung seiner Unehelichkeit erhoben. Er behauptet, nicht der Ehe der Beklagten mit ihrem verstorbenen ersten Ehemanne, sondern einem außer-ehelichen Geschlechtsverkehre seiner Mutter mit dem Nebenintervenienten zu entstammen.

Das Landgericht hat die Entscheidung von einem Eide der Beklagten darüber abhängig gemacht, daß sie mit ihrem verstorbenen ersten Ehemann in der Empfängniszeit keinen Geschlechtsverkehr gehabt habe. Das Oberlandesgericht hat auf die Berufung des Nebenintervenienten die Klage abgewiesen. Die Revision des Klägers ist zurückgewiesen worden.

Gründe:

Der Annahme des Berufungsgerichts, daß es sich bei der von einem Kinde gegen seine Mutter erhobenen Klage auf Feststellung seiner Unehelichkeit nicht um eine Personenstandsklage im Sinne der §§ 640, 641, 643 ZPO. handeln kann, ist beizutreten. Der § 641 behandelt nur die Anfechtungsklage des Ehemanns im Sinne der §§ 1596, 1593 BGB., also nicht die Fälle, wo die Unehelichkeit oder Ehelichkeit seitens der Mutter, ihres Ehemanns, des Kindes oder seitens eines Dritten deshalb geltend gemacht wird, weil das Kind überhaupt nicht in der Ehe oder später als am dreihundertzweiten Tage nach der Auflösung der Ehe geboren ist, ferner wenn die Feststellung der Unehelichkeit wegen einer beiden Elternteilen bekannten Richtigkeit der Ehe begehrt wird, oder endlich in dem hier vorliegenden Falle des § 1593 BGB., daß der Ehemann der Mutter gestorben ist, ohne sein Anfechtungsrecht verloren zu haben.

Ob die Geltendmachung der Unehelichkeit in allen diesen Fällen eine Personenstandsklage im Sinne des § 640 ZPO. ist, hängt davon ab, ob mit der Klage die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Eltern- und Kindesverhältnisses zwischen den Parteien begehrt wird. Diese Voraussetzung ist im vorliegenden Falle nicht gegeben.

Allerdings hängt die Frage, ob ein Eltern- oder Kindesverhältnis besteht, nicht allein davon ab, ob das Kind von der Ehefrau geboren ist, wie das im Schrifttum unter mißverständlicher Auslegung einer in der Begründung zu § 1632 Entwurf I BGB. sich findenden Bemerkung (Mot. Bd. 4 S. 1007) behauptet worden ist. Es kann für

diese Frage vielmehr (abgesehen von der Begründung des Kindschaftsverhältnisses durch Annahme an Kindesstatt oder Legitimation) auch entscheidend in Betracht kommen, ob die Abstammung eine eheliche oder uneheliche ist; vgl. die Begründung der Novelle von 1898 zur ZPD. S. 134 (Gahn-Mugdan Nat. Bd. 8 S. 125). Allein es ist hierbei zu beachten, daß die Frage, ob die Geburt eine eheliche oder uneheliche ist, für die Feststellung des Eltern- und Kindesverhältnisses immer nur im Verhältnis zwischen dem Kinde und dem Ehemann der Mutter von Bedeutung sein kann. Im Verhältnis zu diesem ist die Klage auf Feststellung der Unehelichkeit, soweit sie mit Rücksicht auf §§ 1593, 1596 BGB., § 641 ZPD. nach dem oben Vorgetragenen zulässig ist, stets eine Personenstandsklage im Sinne des § 640, nicht aber im Verhältnis des Kindes zur Mutter. Denn wie das Oberlandesgericht unter Berufung auf § 1705 BGB. zutreffend ausführt, hat auch das unehelich geborene Kind im Verhältnis zu seiner Mutter stets die Rechtsstellung eines ehelichen Kindes. In dem Rechtsstreite zwischen Mutter und Kind auf Feststellung der ehelichen oder unehelichen Geburt handelt es sich in Wahrheit nicht um das Rechtsverhältnis des Kindes zu dem mit ihm in Streit befangenen Elternteil, sondern um das Rechtsverhältnis zwischen dem Kinde und einem außerhalb des Rechtsstreites stehenden Dritten (dem Ehemann); vgl. Hellwig, System Bd. 2 S. 34. Nun unterscheidet sich zwar das Rechtsverhältnis, in dem das uneheliche Kind zu seiner Mutter steht, von dem gleichen Rechtsverhältnis des ehelichen Kindes insofern, als nach der besonderen Vorschrift des § 1707 BGB. das uneheliche Kind nicht der elterlichen Gewalt der Mutter unterworfen ist. Allein diese Regelung hat mit der Frage, ob zwischen Mutter und Kind ein Eltern- und Kindesverhältnis im Rechtsinne besteht, an sich nichts zu tun. Es ist deshalb auch gerade in § 640 ZPD. die Klage auf Bestehen oder Nichtbestehen der elterlichen Gewalt der einen Partei über die andere als eine selbständige Personenstandsklage neben der Klage auf Feststellung des Eltern- und Kindesverhältnisses zugelassen und damit den Beteiligten der Weg gewiesen, auf dem sie diesen, allerdings wesentlichen Inhalt des Kindschaftsverhältnisses mit Wirkung gegen Dritte (§ 643) zur Feststellung bringen können.

Daß die hier in Frage stehende Klage keine Personenstandsklage im Sinne des § 640 ZPD. ist, entspricht auch der in der Begründung zu § 1471 Entw. I BGB., Mot. Bd. 4 S. 663, klar zum Ausdruck kommenden Auffassung des Gesetzgebers. Nachdem dort (S. 661 fig.) erörtert ist, ob einem Dritten nach dem Tode des Ehemanns der Mutter die Geltendmachung der Unehelichkeit eines nach der gesetzlichen Vermutung als ehelich geltenden Kindes überhaupt gestattet werden soll, und nachdem diese Frage im bejahenden Sinne beantwortet ist,

heißt es dann wörtlich: „In allen Fällen, in welchen auf Grund des § 1471 (jetzt 1593) die Unehelichkeit nach Maßgabe der §§ 1469, 1470 (jetzt 1591, 1592) geltend gemacht werden kann, erfolgt diese Geltendmachung im Gegensatz zu der als einseitiges Rechtsgeschäft sich darstellenden Anfechtung und zu dem Rechtsstreit über die Anfechtungsklage — § 627a (641) ZPO. — lediglich nach Maßgabe der allgemeinen Grundsätze durch prozessualischen Akt, sei es im Wege einer Feststellungsklage nach Maßgabe des § 231 (256) ZPO., sei es inzidenter als Präjudizialpunkt bei Gelegenheit der Geltendmachung eines von der Unehelichkeit des Kindes abhängigen Anspruchs oder der Bestreitung einer durch die Ehelichkeit des Kindes bedingten Verpflichtung.“

Weiterhin heißt es an der schon oben angezogenen Stelle der Begründung Bd. 4 S. 1007, wo das Verhältnis zwischen den jetzigen §§ 640 und 641 ZPO. besprochen wird, wörtlich: „In dem Prozesse, welcher die Feststellung des Eltern- und Kindesverhältnisses nach Maßgabe des § 627c (640) ZPO. zum Gegenstande hat, steht nur zur Entscheidung, ob das Kind von der Ehefrau geboren ist.“ Eine andere Auffassung des Gesetzgebers geht auch nicht aus der gleichfalls schon oben angeführten Begründung zur ZPO. (Mot. zur Nov. von 1898 S. 134) hervor. Wenn dort als unter § 640 fallend der Rechtsstreit hervorgehoben wird, in dem jemand behauptet, das uneheliche Kind einer bestimmten Frau zu sein, so ist dabei offensichtlich nur an einen Streit über die Abstammung, nicht an einen solchen über die Art der Abstammung (ob ehelich oder unehelich) gedacht worden.

Ein irgendwie erhebliches Bedürfnis dafür, daß der Mutter oder dem Kinde die Möglichkeit gewährt wird, die Unehelichkeit des Kindes nach dem Tode des Vaters mit Wirkung gegen Dritte zur Feststellung zu bringen, liegt nicht vor. In Frage könnte ein solches insoweit kommen, als es sich darum handelt, die erforderlichen Unterlagen für die Einleitung einer vormundschaftlichen Fürsorge oder die Verichtigung des Standesamtsregisters (§ 26 PersStG.) zu schaffen. Allein im ersteren Falle ist dem Bedürfnis schon durch die in § 640 gewährte Plage auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der elterlichen Gewalt Rechnung getragen und in dem erwähnten zweiten Falle tritt das Bedürfnis in seiner Bedeutung wesentlich zurück, wenn man erwägt, daß ein geeigneter Weg, die Verichtigung des Standesamtsregisters zu erreichen, auch in allen andern Fällen, wo nach dem Tode beider Eltern die Unehelichkeit geltend gemacht wird, nicht zu Gebote steht.

Umgekehrt müssen vielmehr die Nachteile, die mit der Einordnung von Klagen der vorausgesetzten Art unter die Personenstandsklagen

verknüpft sein würden, für überwiegend erachtet werden. Es würde sich nämlich dann die mißliche Folge ergeben, daß alle Klagen zwischen Mutter und Kind, bei denen die Frage der unehelichen oder ehelichen Geburt nur eine Vorfrage bildete, sowie sämtliche bei Lebzeiten von Mutter und Kind gegen dritte Personen oder von diesen erhobene Klagen auf Feststellung der Unehelichkeit von vornherein der Abweisung oder doch der Aussetzung gemäß § 154 ZPO. unterliegen müßten, weil, solange die Voraussetzungen des § 640 ZPO. gegeben sind, die dort geordneten Verhältnisse in einem anderen Verfahren nicht zum Austrag gebracht werden können; vgl. RGZ. Bd. 76 S. 283, 287, 288, Stein, Komm. z. ZPO. Vorbem. I vor § 640. Bedenken gegen eine solche Regelung würden sich auch in anderer Richtung ergeben, namentlich im Verhältnis des Kindes zu dessen angeblichem unehelichen Erzeuger. Würde dem Kinde und der Mutter die Möglichkeit gegeben werden, die Feststellung der Unehelichkeit durch einen zwischen ihnen selbst geführten Rechtsstreit mit Wirkung gegen Dritte herbeizuführen, so könnte bei einem einverständlichen Handeln von Mutter und Kind die Verteidigung des demnächst mit der Unterhaltsklage in Anspruch Genommenen erheblich erschwert, wenn nicht unmöglich gemacht werden. Es liegt nach alledem keine Veranlassung vor, das Anwendungsgebiet des § 640 ZPO. über seinen Wortlaut und dessen gesetzgeberischen Zweck hinaus auf Rechtsstreitigkeiten der vorliegenden Art zu erweitern.

Die gegenwärtige Entscheidung entspricht im Ergebnis der fast einstimmigen Rechtspredung der Oberlandesgerichte und der überwiegenden Meinung des Schrifttums, wo jedoch vielfach ein abweichender Standpunkt für den Fall eingenommen wird, daß die Feststellung der Unehelichkeit wegen einer beiden Elternteilen bekannt gewesenen Nichtigkeit der Ehe (§ 1699 BGB.) begehrt wird. Allein eine solche unterschiedliche Behandlung muß als folgewidrig abgelehnt werden. Soweit in dem Urteile des erkennenden Senats vom 9. November 1916 IV 204/16 (Warnery 1917 Nr. 259, ZB. 1917 S. 567, Gruchot Bd. 61 S. 495) eine von der gegenwärtigen Entscheidung abweichende Auffassung vertreten ist, wird sie nicht aufrecht erhalten.

Die erhobene Klage kann daher nur als eine Feststellungsklage im Sinne des § 256 ZPO. angesehen werden. Als solche aber unterliegt sie der Abweisung, weil nach der nicht zu beanstandenden Annahme des Berufungsgerichts ein rechtliches Interesse an der als baldigen Feststellung nicht dargetan ist. Ein solches ist, wie in dem angefochtenen Urteile zutreffend ausgeführt wird, nicht schon damit dargetan, daß der Kläger den Nebenintervenienten M. demnächst als seinen angeblichen außerehelichen Erzeuger auf Unterhalt verklagen will, weil das Feststellungsurteil in dem gegenwärtigen Rechtsstreit

keine Rechtskraftwirkung gegen M. äußern würde, und weil in dem Unterhaltsrechtsstreite selbst über die Unehelichkeit des Klägers als Vorfrage mit entschieden werden könnte. Berührt ist endlich die Berufung der Revision auf § 68 ZPO. Der Nebenintervenient ist nur Gehilfe der Hauptpartei. Entscheidend kann daher immer nur sein, ob ein Feststellungsinteresse der Hauptpartei gegenüber gegeben ist.